



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Rundfunkbeitrags

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom
12. November 2024, an der teilgenommen haben

Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Geis
Richterin am Verwaltungsgericht Harz
Richterin Fehl
ehrenamtliche Richterin Sozialarbeiterin Saß
ehrenamtlicher Richter Bürokaufmann Mallmann

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen zwei Rundfunkbeitragsbescheide.

Nachdem der Beklagte am 1. Juni 2018 durch die Einwohnermeldebehörde die Mitteilung erhalten hatte, dass die Klägerin seit dem 16. Dezember 1955 unter der Anschrift „A***straße 1***, B****“ gemeldet sei, informierte er sie mit Schreiben vom 7. Mai 2019 über die Anmeldung ihres Beitragskontos unter der Beitragsnummer 2*** zum 1. Januar 2016 und bat um Zahlung der Rundfunkbeiträge für den Zeitraum Januar 2016 bis Juli 2019 in Höhe von 752,50 €.

Da die Klägerin in der Folge keine Zahlungen leistete, setzte der Beklagte mit Festsetzungsbescheid vom 1. Oktober 2019 rückständige Rundfunkbeiträge für den Zeitraum Januar 2016 bis Juli 2019 sowie einen Säumniszuschlag in Höhe von insgesamt 760,50 € (210,00 € + 542,50 € + 8 €) fest. Mit Festsetzungsbescheiden vom 1. November 2019 und vom 1. April 2020 setzte der Beklagte weitere rückständige Rundfunkbeiträge für die Zeiträume August 2019 bis Oktober 2019 sowie November 2019 bis Januar 2020 samt Säumniszuschlägen in Höhe von insgesamt jeweils 60,50 € (52,50 € + 8 €) fest.

Sämtliche Schreiben und Bescheide übermittelte der Beklagte postalisch an die Anschrift der Klägerin in der A***straße 1***.

Mit Schreiben vom 6. April 2020 machte die Klägerin geltend, eine Mahnung des Beklagten vom 17. März 2020 nur durch Zufall erhalten zu haben. Die Adresse A***straße 1*** gebe es schon länger nicht mehr. Das Haus habe zwei Eingänge gehabt; der Eingang in der A***straße sei geschlossen worden. Seit dem Jahr 2003 erhalte sie jegliche Post unter der Anschrift „C***weg 3***, B****“. Die Bescheide seien nicht ordnungsgemäß zugestellt worden. In der Summe seien bereits verjährte Beträge enthalten. Unter dem 28. April 2020 erhob sie Widerspruch gegen

den Bescheid vom 1. April 2020 und zudem „hilfsweise“ Widerspruch gegen die ihr nicht bekannten Bescheide.

Der Beklagte übersandte der Klägerin unter dem 4. Juni 2020 Kopien der Bescheide vom 1. Oktober 2019 und vom 1. November 2019 und führte aus, diese seien an die ihm bekannte Anschrift versandt worden und nicht als unzustellbar zurückgekommen. Daher bestehe kein Zweifel, dass der Klägerin die Festsetzungsbescheide zugegangen seien. Er habe die korrekte Anschrift nun vermerkt.

In weiteren Schreiben vom 19. Juni 2020 und vom 7. August 2020 machte die Klägerin im Wesentlichen geltend, die Bescheide vom 1. Oktober 2019 und vom 1. November 2019 nicht erhalten zu haben. Sie beantragte zudem „hilfsweise“ Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23. November 2023 wies der Beklagte die Widersprüche der Klägerin gegen die Festsetzungsbescheide vom 1. Oktober 2019, 1. November 2019 und vom 1. April 2020 zurück. Zur Begründung heißt es, der Widerspruch gegen die Bescheide vom 1. Oktober 2019 und vom 1. November 2019 sei nicht zulässig, da diese ordnungsgemäß bekannt gegeben worden seien und die Widerspruchsfrist bei Eingang des Widerspruchs bereits abgelaufen gewesen sei. Der Klägerin sei keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Auch der Festsetzungsbescheid vom 1. April 2020 sei an die Adresse „A***straße 1***, B***“ gesandt worden und habe sie erreicht. Der Widerspruch gegen den Festsetzungsbescheid vom 1. April 2020 sei unbegründet, da die Klägerin Inhaberin einer Wohnung und damit zur Zahlung der Rundfunkbeiträge verpflichtet sei. Vor der Festsetzung der Rundfunkbeiträge habe sie keine Zahlungen geleistet. Die Beitragsforderungen seien nicht verjährt.

Mit Festsetzungsbescheid vom 1. Dezember 2023 setzte der Beklagte rückständige Rundfunkbeiträge für den Zeitraum Februar 2020 bis Juli 2020 sowie einen Säumniszuschlag in Höhe von insgesamt 113,00 € (52,50 € + 52,50 € + 8,00 €) fest.

Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 14. Mai 2024, der Klägerin per Postzustellungsurkunde zugestellt am

21. Mai 2024, unter Verweis auf die Ausführungen in dem Widerspruchsbescheid vom 23. November 2023 zurück.

Mit Festsetzungsbescheid vom 3. Juni 2024 setzte der Beklagte für den Zeitraum August 2020 bis Januar 2024 rückständige Rundfunkbeiträge sowie einen Säumniszuschlag in Höhe von insgesamt 768,80 € (210,00 € + 91,80 € + 403,92 € + 55,08 € + 8,00 €) fest.

Hiergegen erhob die Klägerin unter dem 13. Juni 2024 Widerspruch und machte zur Begründung geltend, die den festgesetzten Zeitraum betreffenden Zahlungen seien bereits von ihrem Mann geleistet worden. Über diesen Widerspruch wurde nach Aktenlage bislang nicht entschieden.

Die Klägerin hat mit einem zunächst in das sog. Allgemeine Register eingetragenen Schriftsatz vom 18. Juni 2024, bei Gericht eingegangen am 20. Juni 2024, im Wesentlichen unter Wiederholung ihres Vorbringens aus den vorangegangenen Widerspruchsverfahren Klage erhoben. Mit Schriftsatz vom 21. Juni 2024, bei Gericht eingegangen am 24. Juni 2024, übermittelte sie ein Klageformular mit Anlagen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 1. Dezember 2023 und den Widerspruchsbescheid vom 14. Mai 2024 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, die ergangenen Festsetzungsbescheide vom 3. Juni 2024 für die A***straße 1*** aufzuheben (Garteneingang) und die Zahlungen, die für den C***weg 3*** erfolgt sind und mit der A***straße 1*** verrechnet wurden zu stornieren und gleichzeitig auf den C***weg 3*** umzubuchen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt er vor, die Klage sei unzulässig. Die Klägerin habe bis spätestens zum 21. Juni 2024 Klage erheben müssen; die Klage sei jedoch erst am 24. Juni 2024 beim Verwaltungsgericht eingegangen.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten zur Akte gereichten Schriftsätze, die sonstigen von ihnen zu den Akten gereichten Unterlagen sowie die beigezogenen elektronischen Verwaltungs- und Widerspruchsvorgänge (eine Datei) verwiesen. Sämtliche Unterlagen sind Gegenstand der Beratung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über welche die Kammer im Einverständnis der Beteiligten ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung (§ 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –) entscheidet, bleibt ohne Erfolg.

I. Bei sachdienlicher Auslegung ihres Klagebegehrens (vgl. § 88 VwGO), geht es der Klägerin zum einen um die Aufhebung des Bescheids vom 1. Dezember 2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. Mai 2024 und zum anderen um die Aufhebung des Bescheids vom 3. Juni 2024.

Ihrem darüber hinaus formulierten Antrag,

„den Beklagten zu verpflichten, die ergangenen Festsetzungsbescheide vom 03.06.2024 für die A***straße 1*** aufzuheben (Garteneingang) und die Zahlungen die für den C***weg 3*** erfolgt sind und mit der A***straße 1*** verrechnet wurden zu stornieren und gleichzeitig auf den C***weg 3*** umzubuchen.“

misst die Kammer keine eigenständige Bedeutung bei. Denn einen weiteren – die A***straße 1*** betreffenden – Festsetzungsbescheid vom 3. Juni 2024 gibt es nicht. Zudem wurden Zahlungen der Klägerin nicht „mit der A***straße 1*** verrechnet“. Sie verfügt unter der Beitragsnummer 2*** über ein Beitragskonto bei dem Beklagten. Auf diesem werden – und wurden auch in der Vergangenheit – die jeweiligen Zahlungen der Klägerin verbucht. Die von ihr gewünschte „Umbuchung“ kommt daher von vornherein nicht in Betracht.

II. Die so verstandene Klage ist zulässig.

1. Die gegen den Bescheid vom 1. Dezember 2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. Mai 2024 gerichtete Anfechtungsklage wurde fristgerecht erhoben.

Zwar wurde die erste Eingabe der Klägerin vom 18. Juni 2024 zunächst nicht als gerichtliches Verfahren erfasst, sondern in das sog. Allgemeine Register eingetragen, da sie nicht den Anforderungen des § 82 Abs. 1 VwGO genügte. Die insoweit fehlenden Angaben hat die Klägerin allerdings mit ihrem Schriftsatz vom 21. Juni 2024 ergänzt. Der Eingang dieses Schriftsatzes bei Gericht am 24. Juni 2024 – mithin nach Ablauf der am 21. Juni 2024 endenden Klagefrist – ist unschädlich. Denn eine Klageschrift, welche die in § 82 Abs. 1 VwGO genannten zwingenden Voraussetzungen nicht vollständig enthält, kann auch nach Ablauf der Klagefrist mit der Folge ergänzt werden, dass die Klage wegen des ursprünglichen Formmangels nicht mehr als unzulässig abgewiesen werden darf (vgl. BVerwG, Beschluss vom 5. Mai 1982 – 7 B 201.81 –, juris, Rn. 3; Riese, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Kommentar, Werkstand: 45. EL Januar 2024, § 82 VwGO, Rn. 33). Die Klägerin hat ihre Klage daher bereits mit ihrem am 20. Juni 2024 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz vom 18. Juni 2024 fristwährend erhoben.

2. Betreffend die Aufhebung des Bescheids vom 3. Juni 2024 ist die Klage als Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO zulässig, da über den Widerspruch der Klägerin vom 13. Juni 2024 ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht sachlich entschieden wurde.

III. Die Klage ist jedoch unbegründet.

Die Festsetzungsbescheide vom 1. Dezember 2023 – dieser in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. Mai 2024 – sowie vom 3. Juni 2024 sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Festsetzung von Rundfunkbeiträgen in den angefochtenen Bescheiden findet ihre Rechtsgrundlage in § 2 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag – RBStV –. Danach ist im privaten Bereich für jede Wohnung von deren Inhaber (Beitragsschuldner) ein Rundfunkbeitrag zu entrichten. Der Rundfunkbeitrag ist monatlich geschuldet und in der Mitte eines Dreimonatszeitraums für jeweils drei Monate zu leisten

(§ 7 Abs. 3 RBStV). Rückständige Rundfunkbeiträge werden durch die zuständige Landesrundfunkanstalt festgesetzt (§ 10 Abs. 5 Satz 1 RBStV).

Gemessen hieran hat der Beklagte zu Recht rückständige Rundfunkbeiträge gegen die Klägerin für die Wohnung „A***straße 1***“ bzw. „C***weg 3***, B***“ für den Zeitraum Februar 2020 bis Juli 2020 in Höhe von 105,00 € (Festsetzungsbescheid vom 1. Dezember 2023: 52,50 € + 52,50 €) sowie August 2020 bis Januar 2024 in Höhe von 760,80 € (Festsetzungsbescheid vom 3. Juni 2024: 210,00 € + 91,80 € + 403,92 € + 55,08 €) festgesetzt. Die Klägerin war im maßgebenden Zeitraum als Inhaberin der genannten Wohnung (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 RBStV) Beitragsschuldnerin, ohne von der Beitragspflicht befreit gewesen zu sein. Die festgesetzten Beiträge waren überdies rückständig.

Ohne Erfolg bleibt der dagegen erhobene Einwand der Klägerin, die Beitragsforderungen aus dem festgesetzten Zeitraum seien aufgrund von Zahlungen ihres Mannes bereits beglichen. Durch diese Zahlungen wurde ihr Beitragskonto nicht ausgeglichen. Dieses wies zum Januar 2024 einen offenen Rückstand von 1.008,30 € aus, der sich wie folgt zusammensetzt:

Rundfunkbeiträge

Januar 2016 bis Juli 2021: 67 Mon. à 17,50 € = 1.172,50 €

August 2021 bis Januar 2024: 30 Mon. à 18,36 € = 550,80 €

Säumniszuschläge: 5 Festsetzungen à 8,00 € = 40,00 €

Mahnkosten: 1 Position à 15,00 € = 15,00 €

Summe: **1.778,30 €**

Ausweislich der vorgelegten Verwaltungs- und Widerspruchsvorgänge leistete die Klägerin bis einschließlich Januar 2020 lediglich folgende Zahlungen:

Zahlung vom 11. Juni 2020: 52,50 €

Zahlung vom 23. September 2020: 52,50 €

Zahlung vom 30. November 2020: 35,00 €

Zahlung vom 15. Februar 2021: 52,50 €

Zahlung vom 12. Mai 2021:	52,50 €
Zahlung vom 13. August 2021:	52,50 €
Zahlung vom 15. November 2021:	52,50 €
Zahlung vom 14. Februar 2022:	52,50 €
Zahlung vom 13. Mai 2022:	52,50 €
Zahlung vom 15. August 2022:	52,50 €
Zahlung vom 14. November 2022:	52,50 €
Zahlung vom 14. Februar 2023:	52,50 €
Zahlung vom 15. Mai 2023:	52,50 €
Zahlung vom 14. August 2023:	52,50 €
Zahlung vom 13. November 2023:	52,50 €
Summe:	<hr/> 770,00 €

Von dem hiernach noch offenen Rückstand von 1.008,30 € (1.778,30 € - 770,00 €) entfällt ein Rundfunkbeitrag in Höhe von 865,80 € (18 x 17,50 € + 30 x 18,36 €) auf die den angefochtenen Bescheiden zugrundeliegenden Zeiträume, den der Beklagte sowohl der Sache als auch der Höhe nach (bis Juli 2021: 17,50 € monatlich [vgl. § 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags] und ab August 2021: 18,36 € monatlich [vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. Juli 2021 – 1 BvR 2756/20 –, BVerfGE 158, 389 – 433, juris, Tenor zu 2.]) zutreffend festgesetzt hat.

Hiergegen kann die Klägerin nicht einwenden, der Beklagte habe ihr die Festsetzungsbescheide vom 1. Oktober 2019 sowie vom 1. November 2019 nicht wirksam bekannt gegeben, sodass die darin festgesetzten Beitragsforderungen verjährt seien.

Dabei braucht die Kammer die Frage nicht zu beantworten, ob diese beiden Beitragsbescheide der Klägerin ordnungsgemäß bekannt gegeben worden sind oder nicht. Denn selbst wenn man mangels Bekanntgabe die Unwirksamkeit der Bescheide annehmen würde, könnte die Klägerin sich nicht auf die Verjährung der darin festgesetzten Beitragsforderungen berufen. Diese Einrede stellt im vorliegenden Fall eine unzulässige Rechtsausübung im Sinne des § 242 Bürgerliches Gesetzbuch dar. Eine solche liegt vor, wenn die Landesrundfunkanstalt aufgrund eines jedenfalls objektiv pflichtwidrigen Unterlassens einer gesetzlich vorgeschriebenen

Mitteilung durch den Beitragsschuldner keine Möglichkeit gehabt hat, rechtzeitig einen Bescheid zu erlassen (vgl. auch OVG RP, Urteil vom 29. Januar 2008 – 7 A 11058/07.OVG –, ZUM-RD 2008, 449, 451 zum früheren Rundfunkgebührenrecht). So läge der Fall (bei insoweit lediglich unterstellter Unwirksamkeit der Bescheide vom 1. Oktober 2019 und vom 1. November 2019) hier. Die Klägerin hat nicht nur gegen ihre aus § 8 Abs. 1 Satz 1 RBStV folgende Pflicht verstoßen, dem Beklagten das Innehaben der Wohnung in der A***straße 1*** bzw. im C***weg 3*** unverzüglich anzuzeigen. Vielmehr hat sie aktiv Maßnahmen ergriffen, um einen Zugang von an die A***straße 1*** gerichteter Post – und damit auch der Festsetzungsbescheide vom 1. Oktober 2019 und vom 1. November 2019 – zu verhindern, obwohl sie bis zum 1. Januar 2020 unter dieser Anschrift behördlich gemeldet war. Nach ihrem eigenen Vortrag wurde der Eingang in der A***straße 1*** bereits vor längerer Zeit geschlossen; dort befanden sich weder ein Briefkasten noch ein Namensschild oder eine Klingel. Unter diesen Umständen muss die Erhebung der Verjährungseinrede betreffend die an die A***straße 1*** versendeten Festsetzungsbescheide vom 1. Oktober 2019 und vom 1. November 2019 als unzulässige Rechtsausübung angesehen werden.

Hat die Klägerin – wie oben dargestellt – ab Juni 2020 begonnen, Rundfunkbeiträge zu zahlen, wurden diese Zahlungen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Var. 1 RBStV i. V. m. § 13 der Satzung des Südwestrundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge vom 19. Dezember 2016 – Rundfunkbeitragssatzung – jeweils mit der ältesten Rundfunkbeitragsschuld verrechnet. Ansprüche der Rundfunkanstalt auf Erstattung von Vollstreckungskosten (Nr. 1), auf Erstattung von Kosten nach § 10 Abs. 3 Rundfunkbeitragssatzung (Nr. 2), auf Erstattung von Kosten nach § 11 Abs. 2 Rundfunkbeitragssatzung (Nr. 3), auf Mahngebühren (Nr. 4), auf Säumniszuschläge (Nr. 5) und auf Zinsen (Nr. 6) werden jeweils dem Beitragszeitraum nach § 7 Abs. 3 Satz 2 RBStV zugeordnet und in der genannten Reihenfolge jeweils im Rang vor der jeweiligen Rundfunkbeitragsschuld verrechnet (§ 13 Satz 2 Rundfunkbeitragssatzung). Diese Vorgehensweise gilt auch dann, wenn der Beitragsschuldner eine andere Bestimmung trifft (vgl. § 13 Satz 3 Rundfunkbeitragssatzung).

Die Satzungsregelung des § 13 Rundfunkbeitragssatzung ist nicht zu beanstanden. Sie ist sachlich gerechtfertigt, da sie den Praktikabilitätsanforderungen eines Massenverfahrens, das in kurzen Abständen wiederkehrende Geldbeträge in verhältnismäßig geringfügiger Höhe zum Gegenstand hat, nach einfachen Kriterien begegnet. Zahlungseingänge können so nach einem einheitlichen und gleichmäßigen System verrechnet werden, ohne dass diese im Einzelnen auf individuelle Tilgungsbestimmungen überprüft werden müssen. Ohne diese Verrechnungsregeln wäre der Beklagte gehalten, wegen jeder noch so geringfügigen Schuld alsbald aufwendige Maßnahmen zur Verjährungsunterbrechung beziehungsweise zur Vollstreckung einzuleiten (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Dezember 1998 – 6 C 13.97 –, BVerwGE 108, 108 – 122, juris, Rn. 44; SächsOVG, Beschluss vom 1. Februar 2017 – 5 B 164/16 –, juris, Rn. 10; OVG Bremen, Beschluss vom 14. Juli 2017 – 1 B 117/17 –, juris, Rn. 8; OVG RP, Beschluss vom 3. September 2018 – 7 A 10811/18.OVG –, n. v., BA, S. 6).

§ 366 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch, wonach die Befugnis zur Tilgungsbestimmung dem Schuldner zusteht, steht der vorgenannten Verrechnungsregelung nicht entgegen. Diese grundsätzlich auch im öffentlichen Recht anwendbare Vorschrift stellt kein zwingendes Recht dar, von dem nicht im Satzungswege abgewichen werden kann (vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 14. Juli 2017, a. a. O., Rn. 7 m. w. N.). Im Übrigen ist das Leistungsbestimmungsrecht des Schuldners Ausdruck des im Zivilrecht geltenden Grundsatzes der Privatautonomie und kann daher im Rundfunkbeitragsrecht – einem dem öffentlichen Recht zugeordneten Rechtsgebiet – nicht ohne Weiteres Anwendung finden. Anders als im Zivilrecht sind im öffentlichen Recht zu verortende Rechtsverhältnisse nämlich gerade nicht durch die Grundsätze der Privatautonomie und der Gleichrangigkeit, sondern durch ein zwischen den Beteiligten bestehendes Über- und Unterordnungsverhältnis geprägt. Bereits dies spricht im Rundfunkbeitragsrecht gegen die Annahme eines Leistungsbestimmungsrechts des Schuldners (vgl. insoweit auch OVG NRW, Urteil vom 29. April 2008 – 19 A 1863/06 –, juris, Rn. 31). Die Zahlungen wurden folglich mit älteren Rundfunkbeitragsschulden verrechnet und waren nicht geeignet, die für den hier streitgegenständlichen Zeitraum geschuldeten Rundfunkbeiträge zu begleichen.

Schließlich führt auch die von der Klägerin monierte Pflicht zur bargeldlosen Zahlung der Rundfunkbeiträge nicht zur Rechtswidrigkeit der angefochtenen Festsetzungsbescheide. Dahinstehen kann in diesem Zusammenhang die Frage der Rechtmäßigkeit dieser in § 10 Abs. 2 Rundfunkbeitragsatzung normierten Pflicht (vgl. insoweit BVerwG, Urteil vom 27. April 2022 – 6 C 3.21 –, juris). Denn jedenfalls solchen Personen, die – wie die Klägerin – über ein Girokonto verfügen, muss eine Zahlung der Rundfunkbeiträge mit Bargeld nicht ermöglicht werden (vgl. wie vor, Rn. 65). Im Übrigen ist die Klägerin vorliegend – losgelöst von der Zahlungsweise – nicht bereit, die offenen Beitragsforderungen des Beklagten zu begleichen. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass sie dem Beklagten eine Barzahlung der Beiträge in einer den Annahmeverzug begründenden Weise angeboten hätte.

Schließlich sind auch die festgesetzten Säumniszuschläge in Höhe von jeweils 8,00 € rechtlich nicht zu beanstanden. Sie finden ihre Rechtsgrundlage in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Var. 3 RBStV i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 Rundfunkbeitragsatzung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO.

Gründe, die Berufung zuzulassen (§§ 124, 124a VwGO), liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Dr. Geis

(qual. elektr. signiert)

Harz

(qual. elektr. signiert)

Fehl

(qual. elektr. signiert)

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf die Wertstufe bis 1.000,00 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 Gerichtskostengesetz).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Dr. Geis

(qual. elektr. signiert)

Harz

(qual. elektr. signiert)

Fehl

(qual. elektr. signiert)